

Klasse	Mindestalter
AM	16 Jahre
A1	16 Jahre
A2	18 Jahre
A	a) 24 Jahre bei direktem Zugang b) 21 Jahre für dreirädrige Kfz c) 20 Jahre für Krafträder mit einem Vorbesitz der Klasse A2 von mind. 2 Jahren
B, BE	a) 18 Jahre b) 17 Jahre (begleitetes Fahren)
C1, C1E	18 Jahre
C, CE	a) 21 Jahre, b) 18 Jahre nach <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreicher Grundqualifikation • Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ • Ausbildung „Fachkraft im Fahrbetrieb“ • Vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kfz auf öffentlichen Straße im Ausbildungsbetrieb
D1, D1E	a) 21 Jahre b) 18 Jahre während oder nach der <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ • Ausbildung „Fachbetrieb im Fahrbetrieb“ • einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb
D, DE	a) 24 Jahre b) 23 Jahre nur Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach §4 Abs. 2 des BkrFQV c) 21 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach §4 Abs. 1 Nr. 1 BkrFQV im Linienverkehr bis 50 km d) 20 Jahre – Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung „Fachbetrieb im Fahrbetrieb“ e) 18 Jahre während oder nach Abschluss der Berufsausbildung siehe oben im Linienverkehr bis 50 km
T	a) 16 Jahre bis 40 km/h b) 18 Jahre bis 60 km/h
L	16 Jahre